

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

Eidgenössisches Departement  
für Umwelt, Verkehr, Energie  
und Kommunikation (UVEK)  
3008 Bern

4. Mai 2004

**Vernehmlassung zur Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 27. Februar 2004 ersuchen Sie uns, zum Entwurf der Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung) Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

**1 Grundsätzliches**

Generell können wir dem vorgeschlagenen Verordnungsentwurf ohne grössere Vorbehalte zustimmen. Dies erstaunt nicht, betreffen doch die in der Cartagena-Verordnung neu beschriebenen Aufgaben und Pflichten ausschliesslich den Bund, insbesondere das BUWAL. Unsere Änderungsanträge betreffen einerseits den Verweis zu Art. 9 der Verordnung über den Umgang mit Organismen in geschlossenen Systemen (Einschliessungsverordnung, ESV) beim Importieren von gentechnisch veränderten Organismen für den Umgang in geschlossenen Systemen und andererseits die verbesserte Einbindung und Information der Kantone, speziell bei einer unbeabsichtigten grenzüberschreitenden Verbreitung.

**2 Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen vorgeschlagenen Bestimmungen**

Im Folgenden werden Anträge zu einzelnen Punkten der Verordnung gestellt.

**2.1 Artikel 6 Einfuhr**

Zur Verbesserung der Kohärenz und zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in der Cart.V unbedingt auch auf die Melde- resp. Bewilligungspflicht beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen im geschlossenen System hingewiesen werden.

**Antrag:**

- Ergänzung von Art. 6, Absatz 2:

Wer gentechnisch veränderte Organismen, die im geschlossenen System verwendet werden sollen, einführen will, muss die Anforderungen nach den Artikeln 4, 13 und 14 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 erfüllen. *Zudem ist er verpflichtet, den Umgang mit solchen Organismen nach Artikel 9 der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 entweder zu melden oder bewilligen zu lassen.*

**2.2 Artikel 8 Aufgaben des BUWAL**

Auch die Kantone sollen über die Aktivitäten bezüglich Import/Export sowie über unabsichtliche, grenzüberschreitende Verbreitungen von gentechnisch veränderten Organismen in ihrem Kantonsgebiet informiert sein.

**Antrag:**

- Ergänzung von Art. 8, Buchstabe d:

Es informiert das Bundesamt für Gesundheit (BAG), das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), das Bundesamt für Veterinärwesen (BVET) sowie das Schweizerische Heilmittelinstitut entsprechend deren Zuständigkeiten nach der Freisetzungsverordnung vom 25. August 1999 und der Einschliessungsverordnung vom 25. August 1999 *sowie die Standortkantone der importierenden oder exportierenden Betriebe* über den grenzüberschreitenden Verkehr sowie über die unabsichtliche grenzüberschreitende Verbreitung von gentechnisch veränderten Organismen.

Um exportierende Betriebe administrativ zu entlasten, ist es zweckmässig, die Anforderungen an Begleitunterlagen wo immer möglich zu harmonisieren und zu vereinfachen, speziell bei artverwandten Bereichen wie Transport (ADR, ADNR, RID, IATA) sowie Import/Export (Cart.V).

**Antrag:**

- Ergänzung von Art. 8, Buchstabe f:

Es stellt Formulare für die Begleitunterlagen nach Artikel 4 zur Verfügung *und berücksichtigt dabei wo möglich und sinnvoll weitere nationale und internationale Verordnungen, namentlich ADR, RID, ADNR und IATA.*

**2.3 Artikel 10 Massnahmen bei unabsichtlicher grenzüberschreitender Verbreitung**

Um wirkungsvolle Massnahmen zur Bekämpfung der Organismen nach Artikel 10, Absatz 2, Cart.V und Artikel 32 der FrSV ergreifen zu können, ist es für die Kantone wichtig, unverzüglich von einem solchen Ereignis zu erfahren.

**Antrag:**

- Ergänzung von Art. 10, Abs. 4:

Das BUWAL ist zuständig für die Entgegennahme von ausländischen Benachrichtigungen *und für deren unverzügliche Weiterleitung an die betroffenen Kantone.*

Für die Möglichkeit, zum Entwurf der Verordnung über den grenzüberschreitenden Verkehr mit gentechnisch veränderten Organismen (Cartagena-Verordnung) eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüßen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.

Ruth Gisi

Frau Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber